

**VERORDNUNG ÜBER DAS VERHALTEN AUF DEM GELÄNDE DER OLYMPIA-
BOB- UND RODELBAHN**

(Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.1966 und 29.3.2001)

Auf Grund des § 18 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 17/1966, wird für das Verhalten auf dem Gelände der Olympia-Bob- und Rodelbahn nachstehende Verordnung erlassen:

1. Betreten der Anlage:

Das Betreten des Geländes der Olympia-Bob- und Rodelbahn, mit Ausnahme der Bahnen einschließlich der Bahnkörper, ist allgemein gestattet, es kann jedoch bei Durchführung von Veranstaltungen an den Erwerb von Eintrittskarten gebunden werden.

2. Verhalten auf dem Gelände:

Auf dem Gelände ist alles zu unterlassen, was dem Zweck der Anlagen, der Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie der Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Verboten sind insbesondere:

- a) Die Verunreinigung der Anlagen, vor allem durch Wegwerfen von Abfällen;
- b) das Beschädigen der Anlagen, Gebäude und Einrichtungen;
- c) das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Fahrzeugen, ausgenommen die Zufahrt zum Buffet zum Parkplatz davor;
- d) der Viehbetrieb durch das Gelände sowie das Weidenlassen von Vieh;

- e) das Betreten und Besteigen der Bauwerke im Anlagenbereich, wie Kampfrichter-, Rundfunk-, Film- und Fernsehtürme;
- f) das Besteigen der Bäume.

3. Benützung:

Die Benützung der Anlagen setzt eine ausdrückliche Bewilligung der Landeshauptstadt Innsbruck voraus, die dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung erteilt werden kann. Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen usw. im guten Zustand zu erhalten, vor Beschädigungen zu bewahren und im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.

4. Aufsicht:

Die zuständigen Organe des Magistrats sind berechtigt, die Anlagen zu überwachen und sie samt den baulichen Anlagen jederzeit, auch bei Veranstaltungen, zu betreten.

Bei Veranstaltungen ist vom Veranstalter ausreichendes Aufsichtspersonal zu stellen, das entsprechend zu kennzeichnen ist. Den Weisungen der Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Sonderbestimmungen für Veranstaltungen:

Soweit die Landeshauptstadt Innsbruck auf Ansuchen des Veranstalters nicht Ausnahmen erlaubt, sind bei Veranstaltungen verboten:

- a) das Überqueren der Bob- und Rodelbahn, mit Ausnahme an den hiefür vorgesehenen Übergängen, das Verweilen auf den Übergängen und innerhalb der Absperrungen;
- b) das Betreten des Geländes mit angeschnallten Schiern;
- c) das Betreten der im Bahnbereich befindlichen Bauwerke durch Unbefugte;
- d) das Mitführen von Hunden;
- e) das Verwenden von Blitzlichtgeräten.

Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Wettkämpfer und Zuschauer verantwortlich.

6. Haftung:

Das Betreten und jede Benützung der Anlagen erfolgen auf eigene Gefahr. Der Benützer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Anlagen, Einrichtungen u. ä., durch die Benützung entstehen.

7. Strafbestimmungen:

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 19 Abs. 3 des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu ATS 5.000,- (EUR 360,-) oder mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen bestraft.